

- Herder'sche Verlagsb. in Greifburg i. Br. ferner:
4890. **Stoltz, A.**, das Menschengewächs od. wie der Mensch sich u. andere erziehen soll. 13. Aufl. gr. 8. Geh. * ½ f; cart. * ¼ f
4891. **Thomas v. Kempis**, die Nachfolge Christi. Aus d. Latein. ic. v. A. Pfister. 3. Aufl. 16. Geh. 6 M.; Belinp. m. 1 Stahlst. * ½ f; Ausg. in 12.: m. 1 Stahlst. * ½ f; Belinp. m. 2 Stahlst. ½ f
- Kern's Verlag in Breslau.
4892. **Desseld, M. v.**, Preußen in staatsrechtlicher, kameralistischer u. staatswirtschaftlicher Beziehung. 2. Aufl. 2. Lfg. gr. 8. Geh. ½ f
Range in Snesen.
4893. **Dzieci wdowy**. Powieść moralna. Wydanie 2. gr. 16. Geh. ¼ f
4894. **O nieomylnosci papeża**. gr. 16. Geh. ¼ f
W. Lobeck in Berlin.
4895. **Müller, G.**, der Thüringer Wald u. die Ortschaften der Thüringer u. Werrabahn. 9. Aufl. 16. Geh. * ½ f
Loes in Leipzig.
4896. **Merz, R.**, neuestes Waaren-Lexikon f. Handel u. Industrie. 1. Halbbd. gr. 8. Geh. * ¾ f
Payne in Leipzig.
4897. **Briefe**, harmlose, e. deutschen Kleinstadters. 1. Bd. gr. 8. Geh. ½ f
- Pb. Neclam jun. in Leipzig.
4898. **Schiller, Fr. v.**, Geschichte d. Abfalls der vereinigten Niederlande v. der spanischen Regierung. gr. 16. Geh. 3 M.
- Zeehagen in Berlin.
4899. **Rameke, H. F.**, Hefto-Kilo. Anleitung zum richt. Gebrauch der neuen deutschen Maße u. Gewichte ic. 2. Aufl. 8. Geh. ½ f
- B. Tauchniz in Leipzig.
4900. Collection of british authors. Copyright edit. Vol. 1091, and 1092. gr. 16. Geh. à * ½ f
Inhalt: Salem chapel. By Mrs. Oliphant. 2 Vols.
4901. **Wessely, J. E.**, a new pocket dictionary of the english and italian languages, Ster. edit. gr. 16. Geh. ½ f; geb. ¾ f
- Trommer in Neu-Gersdorf.
4902. † **Korschelt, G.**, Geschichte v. Oderwitz. 2—4. Lfg. gr. 16. à ** 2½ M.
- Vereinsbuchhandlung in Hamburg.
4903. † **Volks-Kosmos**. Himmel u. Erde. Die Wissenschaften für's Haus. 87. u. 88. Lfg. Lex.-8. Geh. à 6 M.
Inhalt: Physikalische u. chemische Unterhaltungen. Von D. Ule u. A. Hummel. 8. u. 9. Hft.

Nichtamtlicher Theil.

Aus dem norddeutschen Reichstage.

Berlin, 20. Mai. Aus den jüngsten Verhandlungen des Reichstages ist für die Leser des Börsenblattes noch mitzutheilen, daß bei Fortsetzung der Berathung des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht, in der Sitzung vom 13. d. Mts. der ganze Abschnitt V. (§§. 59—67., Werke der bildenden Künste) gestrichen worden ist. Auf Antrag des Abgeordneten v. Hennig wurde dagegen die Resolution angenommen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem nächsten Reichstag ein Gesetz vorzulegen, welches den Abschnitt V. des vorliegenden Gesetzes selbständig und dergestalt regelt, daß dabei zugleich die Interessen der Kunstindustrie entsprechende Berücksichtigung finden.

In derselben denkwürdigen Sitzung fiel auch §. 73., getheiltes oder territoriales Verlagsrecht für Musikalien und Bücher behandelnd. Dagegen wurde die vom Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig vorgeschlagene Resolution angenommen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen: bei Abschluß resp. Erneuerung von Literarconventionen mit dem Auslande Beschränkungen der freien Concurrenz, wie sie der Artikel VII. des preußisch-französischen Vertrages vom 2. August 1862 in Betreff des sogenannten getheilten Verlagsrechts enthält, jedenfalls beseitigen zu wollen.

In solcher Gestalt wurde dann das Gesetz in der gestrigen Sitzung in dritter Lesung angenommen. Da es sich hierbei aber herausstellte, daß in Folge der mannigfachen Änderungen einige redaktionelle Fassungen notwendig geworden waren, so wurde nach erfolgter Correctur in dieser Hinsicht eine letzte Schlus abstimmung in der heutigen Sitzung vorgenommen.

Wenn nun im Schoße des Bundesrathes nicht neue Schwierigkeiten aufstehen — man spricht von einem Widerstande der königlich-sächsischen Regierung gegen die Einsetzung des Ober-Handelsgerichtes als oberste Gerichtsbehörde in Sachen des vorliegenden Gesetzes —, so steht der baldigsten Publication des Gesetzes nichts weiter im Wege.

In der Sitzung vom 14. Mai wurde das Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien, in zweiter Berathung ohne Debatte abgelehnt, dagegen die Resolution des Dr. Wehrenpfennig angenommen:

die Regierungen zu ersuchen, den Schutz der Photographie gegen unbefugte Nachbildung gleichzeitig mit dem dem nächsten Reichstage vorzulegenden Gesetzentwurf über die bildenden Künste und die Kunstindustrie regeln zu wollen.

— r.

Auf diese directen Mittheilungen aus Berlin lassen wir nun nachstehend noch die Berichte der Deutschen Allgemeinen Zeitung über

die Verhandlungen des Reichstags vom 19. und 20. d. Mts. folgen. Ueber die ersten schreibt man derselben:

... Es folgt die dritte Berathung des Gesetzes über das Urheberrecht. Der Bundescommissar Ministerialdirector v. Philippsborn will zuvor erklären, welche Stellung die verbündeten Regierungen zu dem Entwurf in seiner jetzigen Gestalt einnehmen. Im Allgemeinen erklären sie sich mit demselben einverstanden, doch unter dem Vorbehalse, daß die Abänderungsvorschläge der Abg. Detter und Bähr, die von ihnen für wesentliche Verbesserungen gehalten werden, angenommen würden; ferner, daß §. 32. welcher das Bundes-Oberhandelsgericht als Hilfsinstanz hingestellt, allein und für sich nicht annehmbar erscheint. Das Amendement des Dr. Endemann versucht nun zwar das fehlende Ausführungsgebot zu ergänzen; aber auch nach Annahme desselben müßten sich die Regierungen weitere Beschlüsse vorbehalten.

Es folgt die Abstimmung über die einzelnen Paragraphen.

Die §§. 1—5. werden unverändert angenommen; zu den §§. 6. und 7 werden die Abänderungen der Abg. Dr. Bähr und Detter genehmigt.

Eine größere Veränderung erleidet der Entwurf durch die Annahme des Amendements Endemann, das ganz an die Stelle des §. 32. tritt und die Bestimmung enthält, daß die Zuständigkeit des Oberhandelsgerichts zu Leipzig auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt werde, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird ic. Die übrigen Änderungen des Entwurfs sind theils weniger bedeutend, theils Consequenzen der bisherigen. Doch ist infolge desselben eine neue Abstimmung über das Gesetz im Ganzen notwendig geworden.

Und über die Schlus verhandlung vom 20. Mai heißt es dafselbst:

Die Veränderungen des Gesetzes über das Urheberrecht in dritter Lesung machen eine neue Abstimmung über dasselbe notwendig.

Das Gesetz wird in der zuletzt festgestellten Form ohne Debatte angenommen.

Wir stellen die wichtigsten Änderungen zusammen:

§. 6. des Gesetzes lautet nunmehr (nach einem Antrage des Abg. Bähr): „Übersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerks gelten als Nachdruck: a) wenn von einem, zuerst in einer todtten Sprache erschienenen Werke eine Übersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird; b) wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Übersetzung in einer dieser Sprachen veranstaltet wird; c) wenn der Urheber sich das Recht der Übersetzung auf dem Titelblatt oder an der Spize des Werks vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Übersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerks binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.“

Die übrigen Nummern dieses Paragraphen bleiben ungeändert.

§. 7. lautet (nach einem Antrage des Dr. Detter):

„Als Nachdruck ist nicht anzusehen: a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werks oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt